

Satzung

Förderverein zum Erhalt und zur Förderung des Aramäischen Kulturerbes e.V.

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **"Förderverein zum Erhalt und zur Förderung des Aramäischen Kulturerbes"**.
- (2) Der Verein soll in Berlin in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und nicht konfessionell gebunden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Maßnahmen, die der Förderung und dem Erhalt des aramäischen Kulturerbes dienen durch
 1. Förderung der Erziehung und Bildung (Unterstützung von steuerbegünstigten Instituten, Lehranstalten und Begegnungsstätten zur Förderung der Volks- und Berufsbildung wie auch der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der syrisch-orthodoxen Theologie, Literatur und Kirchengeschichte, der Architektur, der Kunst, der syrischen Erziehung und Tradition)
 2. Förderung von Wissenschaft und Forschung (Durchführung und/oder finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten, Veranstaltungen und Forschungsvorhaben (Studentenförderung) auf dem Gebiet der syrisch-orthodoxen Theologie, Literatur und Kirchengeschichte, der Architektur, der Kunst, der syrischen Erziehung und Tradition)
 3. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (Förderung der Völkerverständigung und der Begegnungen auf kulturellem Gebiet durch Finanzierung und Durchführung von Aktivitäten, die zur Entwicklung der zwischenmenschlichen Beziehung beitragen, von Studienreisen und im Abhalten von Lehrgängen, Seminaren und Kursen).
- (3) Zu diesem Zweck unterstützt der Verein ideell und finanziell die „Stiftung zum Erhalt und zur Förderung des Aramäischen Kulturerbes“ bei der Verwirklichung ihrer in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Stiftungszwecke
 - Förderung der Erziehung und Bildung.
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (4) Die Unterstützung der genannten Zwecke der „Stiftung zum Erhalt und zur Förderung des Aramäischen Kulturerbes“ wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, Fördermitteln der öffentlichen Hand, durch Beiträge, Spenden sowie durch Bildungsveranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins

dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- (2) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
- (3) Der Erwerb der (aktiven) Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise für die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können von jedem Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder in einfacher Mehrheit. Die Abstimmung kann während einer Mitgliederversammlung oder schriftlich erfolgen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod der natürlichen, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres
 - durch Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Der Ausschluss kann bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben eines Mitglieds das Ansehen des Vereins gefährdet, erfolgen. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand durch Beschluss. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Jedes aktive Mitglied ist zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der letzten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter Beifügung einer Tagesordnung vier Wochen vor dem Tag der Sitzung schriftlich einzuberufen.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Bei dessen Verhinderung wird die Sitzung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe der Versammlung verlangen.
- (5) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 60 % der Mitglieder erforderlich. Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorsieht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen der erschienen Mitglieder zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss dementsprechend verfahren werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Diese Beschlüsse sind nur gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und den Jahresabschluss entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig für:

- Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 - maximal 5 – Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, sowie gegebenenfalls ein bis zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Wahlen und die Bestellung finden in der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres statt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Rücktritt oder mit seinem Ausscheiden, durch Tod, Ablauf der Wahlperiode, Ausschluss oder durch Amtsenthebung aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, z.B. durch Rücktritt oder Tod, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder für den Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, von denen einer der Vorsitzende sein muss.
- (2) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht durch §§ 6, 11 der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - die Durchführung des Vereinszwecks,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - die Anstellung des Geschäftsführers und Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme,
 - die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Zur Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes kann eine Geschäftsführung bestellt werden. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und besteht aus einem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Der Geschäftsführer erhält einen schriftlichen Anstellungsvertrag, bei dessen Abschluss der Verein vom Vorstand vertreten wird. Der Anstellungsvertrag wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (3) Die Geschäftsführung ist die satzungsgemäße Vertretung des Vorstandes. Ihre Aufgabe liegt in der wirksamen Erfüllung des Vereinszwecks. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird. Im übrigen ist die Geschäftsführung dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Geschäftsführung hat das Recht auf Anwesenheit bei den Vorstandssitzungen. Sie hat dabei Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung. Sie werden auf ein Jahr bestellt.
- (2) Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen. Er ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung und den Jahresbericht innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- (2) Im Falle der Liquidation des Vereins sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stiftung zum Erhalt und zur Förderung des aramäischen Kulturerbes, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung, die diese Satzung beschließt, in Kraft.

- Die Satzung wurde am 09. Februar 2014 in Berlin von der Gründerversammlung beschlossen.

- Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 25.3.2014 über die Satzungsänderung

§2

- Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 04.05.2014 über die Satzungsänderung

§7 und §11

- Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 25.5.2014 über die Satzungsänderung

§2 Abs. (2)1.